



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 141661	0351 81920	12.05.2021

Tagesbrief 145/21 vom 12.05.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung; Ergänzung zur Gewährung von Sonderurlaub zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2)**
- **Kommunale Spitzenverbände fordern Klarstellung des Anwendungsbereichs der November- und Dezemberhilfen im Hinblick auf den Unternehmensbegriff**
- **Schulleiterschreiben zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen-AusnahmeVO im Schulbereich**

1. **Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung; Ergänzung zur Gewährung von Sonderurlaub zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2)**

Bereits im [Tagesbrief 99/21](#) haben wir über die Gewährung von Sonderurlaub zur Kinderbetreuung informiert. Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden bundesrechtliche Regelungen eingeführt, die aufgrund der aktuellen pandemischen Entwicklung im Freistaat Sachsen zu Beschränkungen für den Präsenzunterricht an Schulen

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

und für die Betreuung in Kindertagesstätten führen. Gleichzeitig erfolgte durch Änderung des SGB V eine Erhöhung des Anspruchs für die Beschäftigten auf sogenannte Kind-Krank-Tage.

Für die Beamtinnen und Beamten wird daher durch Ergänzung der mit Bezugsschreiben übersandten Regelung vom 4. Januar 2021 die Anzahl der möglichen Sonderurlaubstage zum Zwecke der notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung oder Untersagung des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen auf insgesamt bis zu 30 Arbeitstagen, bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten auf insgesamt bis zu 60 Arbeitstagen erhöht.

Den kommunalen Dienstherrn wird empfohlen, für ihre Beamtinnen und Beamten entsprechend zu verfahren.

Der entsprechende Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) ist diesem Tagesbrief als **Anlage 1** beigefügt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

2. Kommunale Spitzenverbände fordern Klarstellung des Anwendungsbereichs der November- und Dezemberhilfen im Hinblick auf den Unternehmensbegriff

Ausgehend von der Lesart der bisherigen FAQs sowie der veröffentlichten Vollzugshilfe zu den November- und Dezemberhilfen hat die kommunale Seite bislang die Auffassung vertreten, dass der Höchstbetrag für Kleinbeihilfen von zuletzt 1,8 Mio. Euro für jedes einzelne kommunale Unternehmen der jeweiligen Kommune beantragt werden kann. Abgesehen davon war seitens des Bundes immer wieder kommuniziert worden, dass bei öffentlichen Unternehmen eine Konzern- bzw. Verbundbetrachtung entfällt (Ausnahme vom sog. Konsolidierungsgebot), insbesondere bei Mehrspartenunternehmen (vgl. etwa [Tagesbrief 89/20](#)).

Die im März 2021 erfolgte Aktualisierung der FAQs lässt allerdings eine möglicherweise abweichende Auslegung der Rechtsauffassung befürchten. Danach soll dem Temporary Framework der EU-rechtliche Unternehmensbegriff zugrunde liegen. Für die Zwecke des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs seien daher grundsätzlich keine Privilegierungen für öffentliche Unternehmen erkennbar. Damit könnten lediglich 1,8 Mio. Euro an Kleinbeihilfen für alle kommunalen Unternehmen einer Kommune beantragt werden. Nach kommunaler Auffassung widerspricht die Berücksichtigung des EU-rechtlichen Unternehmensbegriffs dem Sinn und Zweck der Corona-Wirtschaftshilfen und schränkt die Wirkung der Hilfen durch die kommunalen Unternehmen stark ein.

Der Deutsche Städtetag (DST), der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Verband Kommunaler Unternehmen

(VKU) haben sich in einer gemeinsamen Initiative an das BMF und BMWI gewandt mit dem Ziel, in den FAQs klarzustellen, dass der EU-rechtliche Unternehmensbegriff nicht zur Anwendung kommen soll, sowie die FAQs verständlicher zu gestalten, um Schaden für die kommunalen Unternehmen und ihre Kommunen abzuwenden.

Sobald uns eine Antwort des Bundes vorliegt, werden wir unsere Mitglieder umgehend informieren.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

3. Schulleiterschreiben zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung im Schulbereich

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben vom 11. Mai 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) die Schulen über die Umsetzung der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung informiert.

Darin wird insbesondere klargestellt, dass das Betretungsverbot für das Schulgelände für geimpfte und genesene Personen nicht mehr gilt und diese für den Zutritt zum Schulgelände auch keinen negativen Testnachweis benötigen. Zudem sind Hinweise zur Definition von geimpften und genesenen Personen enthalten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen